

FINANZEN

Art. 17

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Clubs werden aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Spenden von Gönnern und aus anderen Einnahmen (Sponsoring, Anlässe) gespiesen.

Beiträge

Von den Aktivmitgliedern und von den Junioren und Juniorinnen wird jährlich ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Kosten für Lizenzen

Die Kosten für die Spiellizenz (inkl. Verbandszeitung) werden von den Lizenznehmern selbst getragen und auf der Mitgliederrechnung separat aufgeführt und eingefordert.

Art. 18

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstands liegt für Ausgaben, die nicht ausdrücklich durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung gedeckt sind, bei Fr. 1'000.- für einzelne Ausgaben und bei Fr. 5'000.- für ein Jahr insgesamt.

Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Auflösung des Vereins

Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Club «SGATPétanque» aufzulösen, sind ein entsprechender Antrag des Vorstands sowie mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist für die Förderung des Pétanque-Sports zu verwenden bzw. an Organisationen zu übertragen, die diesem Zweck dienen.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 4. Mai 2003 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

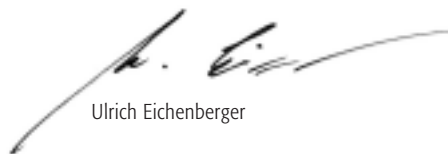
St. Gallen, den 23. Mai 2003

Der Präsident:

Der Sekretär:



Daniel Felder



Ulrich Eichenberger

STATUTEN

NAME UND SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT, ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen St. Gallen-Appenzell-Thurgau Pétanque-Club (abgekürzt SGATPétanque) besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Clubs SGATPétanque ist St. Gallen.

Zugehörigkeit

SGATPétanque ist Mitglied des «SECTEUR ALEMANNIQUE DE PETANQUE (SAP)» und der «FEDERATION SUISSE DE PETANQUE (FSP)» und anerkennt deren Statuten und Reglemente, sofern sie nicht im Widerspruch zum ZGB stehen. Lizenzierte akzeptieren das internationale Dopingreglement.

Art. 2

Zweck

Der Club SGATPétanque bezweckt die Förderung und Verbreitung des Pétanque-Spiels und -Sports in der Ostschweiz. Soweit es die Mittel gestatten, organisiert der Club Turniere und Anlässe oder beteiligt sich daran. Zu diesem Zweck schliessen sich Mitglieder und Interessierte von mehreren Spielergemeinschaften im Club SGATPétanque zusammen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft

Jede Person, die sich für Pétanque interessiert und die Statuten des Clubs anerkennt, kann Mitglied werden.

Art. 4

Mitgliederkategorien

SGATPétanque umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder mit Lizenz *)
- Aktivmitglieder ohne Lizenz *)
- Junioren und Juniorinnen (bis zum Erreichen des 18. Altersjahres) bei höchstens halbem Mitgliederbeitrag
- Freunde und Gönner, die gelegentlich Pétanque spielen und die Infrastruktur benutzen oder sich mit dem Club verbunden fühlen und ihn unterstützen (ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung)
- Ehrenmitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste für Pétanque-Spiel und -Sport durch die Mitgliederversammlung ernannt werden und vom Mitgliederbeitrag befreit sind

*) für Lehrlinge und Studenten bis zum Erreichen des 25. Altersjahres ermässigt sich der Mitgliederbeitrag auf höchstens die Hälfte

Art. 5

Beitritt

Mitglied wird, wer ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand einreicht oder das Beitrittsformular des Clubs unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern (Art. 65 Abs. 1 ZGB).

Art. 6

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung (mit Einhaltung einer halbjährlichen Frist) an den Vorstand des Clubs auf das Jahresende. Der ganze Jahresbeitrag ist fällig.

Art. 7

Ausschluss

Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, ein Mitglied vom Verein auszuschliessen, ist ein begründeter Antrag des Vorstands oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern sowie die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wer zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Aktivmitglieder, die die Lizenzkosten für das laufende Jahr nicht bezahlen, werden vom Vorstand für das folgende Jahr beim SAP abgemeldet.

ORGANISATION

Art. 8

Organe

Die Organe des Clubs SGATPétanque sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 9

Befugnisse

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie beschliesst über ihr gesetzlich zukommende Angelegenheiten sowie namentlich über

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten (mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder),
- b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder aus der Reihe der Mitglieder sowie die Wahl der Kontrollstelle für zwei Jahre bzw. bei Nachwahlen für den Rest der Amtsdauer (bzw. die Abwahl),
- e) die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
- g) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle,
- h) die Entlastung des Vorstands (Décharge),
- i) die Anträge des Vorstands, insbesondere die Festlegung des Mitgliederbeitrags,
- j) die Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind (siehe Art. 11),
- k) weitere Anträge, falls dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

Art.10

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus einberufen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und der Anträge. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, eine ausserordentliche nach Ermessen des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Art. 11

Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, um traktandiert zu werden.

Art. 12

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder, Junioren und Juniorinnen sowie Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (inkl. Vorstandsmitglieder); die Ausnahmen mit Zweidrittel-Mehrheit bilden der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7), die Statutenfestsetzung und -änderungen (Art. 9 lit. a) und die Auflösung des Vereins (Art. 19). Für den Fall der Stimmgleichheit bleibt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid vorbehalten.

Offene und geheime Abstimmung

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der Stimmenden können eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorstand

Art. 13

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ziel ist die Vertretung grösserer Spielergemeinschaften im Vorstand. Präsident/in, Sekretär/in und Kassier/in sind fest zugeordnete Funktionen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die - dem SAP gemeldeten - Vorstandsmitglieder sind im Besitz einer gültigen Lizenz (Art. 5 Statuten SAP).

Art. 14

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Nach Rücktritt eines Vorstandsmitglieds im Laufe der Amtsdauer schlägt der Vorstand die Nachfolge auf die nächste Mitgliederversammlung vor. Diese wählt einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.

Art. 15

Befugnisse

Der Vorstand ist das vorbereitende und ausführende Organ des Clubs SGATPétanque. Er erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen sowie namentlich die folgenden Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Geschäfte,
- b. Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Vereinsjahres und über die Absichten für die Zukunft.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben (z.B. für Anlässe) Mitglieder oder Aussenstehende beiziehen.

Vertretung des Clubs

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen für den Club rechtsverbindlich.

Kontrollstelle

Art. 16

Zusammensetzung / Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/-innen und einem Ersatzrevisor bzw. einer Ersatzrevisorin, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kontrollstelle prüft die vom Kassier bzw. von der Kassierin vorgelegte Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Clubs und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.